

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hohenfels

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 21.12.2022 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hohenfels beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr beträgt einschließlich der Betriebskosten 329,00 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) In Ausnahmefällen, in welchen durch das Vorliegen schlüssiger und nachvollziehbarer Gründe eine Gebührenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 eine unbillige Härte für eingewiesene Einzelpersonen oder Familien darstellt, kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Maximalgebühr pro Kalendermonat vereinbart werden, welche unter der Berechnung nach Absatz 2 liegt.

(4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hohenfels, den 21.12.2022

Zindler, Bürgermeister

